

1. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Einbeck

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 04. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 (Steuererklärung und Steuerfestsetzung) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf eines Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung für jedes im Erhebungszeitraum betriebene Gerät auf dem von der Stadt Einbeck vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslestages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Die Zählwerkausdrucke sind auf Verlangen vorzulegen und für die angeforderten Erhebungszeiträume entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte. Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen.
- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (4) Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag gem. § 152 AO erhoben werden.

§ 11 (Fälligkeit) erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

In **§ 15 Abs. 1 (Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften)** wird das Wort „Steueranmeldung“ gestrichen.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Einbeck, 04. Dezember 2013

STADT EINBECK

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin